

Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Waldshut

Aufgrund von § 31 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 19.06.1987 (GBl. S. 289), geändert durch Gesetz vom 05.12.1988 (GBl. S. 398), vom 18.02.1991 (GBl. S. 85), vom 12.12.1991 (GBl. S. 860) und vom 08.11.1993 (GBl. S. 657) hat der Kreistag des Landkreises Waldshut am 07.09.1994 folgende

G e s c h ä f t s o r d n u n g

erlassen:

§ 1

Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Landrat beruft den Kreistag gemäß § 29 der Landkreisordnung ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.
- (2) Den Kreisräten soll das Ergebnis der Vorberatung der Ausschüsse mitgeteilt werden.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig im redaktionellen Teil der Tageszeitungen des Landkreises Waldshut bekannt zu geben.

§ 1a

Fraktionen

- (1) Die Kreisräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Kreisräten bestehen. Jeder Kreisrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Mitglieder sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen.

§ 2

Teilnahmepflicht

- (1) Die an der Teilnahme verhinderten Kreisverordneten teilen dies dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe unverzüglich mit.
- (2) Die Notwendigkeit des vorzeitigen Verlassens der Sitzung ist dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe möglichst vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.

§ 3

Weitere Teilnehmer

Der Vorsitzende kann zur Behandlung einzelner Angelegenheiten einladen

- a) sachkundige Kreiseinwohner, die zu den Kreiswahlen wahlberechtigt sind und Sachverständige;
- b) Bürgermeister der Kreisgemeinden, Leiter der unteren Sonderbehörden (§ 55 LKrO) und der sonstigen Körperschaften, Behörden und Dienststellen im Landkreis Waldshut;
- c) Beamte und Angestellte des Landratsamtes.

§ 4

Änderung der Tagesordnung

Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung oder Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung beschließt der Kreistag. Der Landrat kann in dringenden Fällen die Tagesordnung nachträglich erweitern.

§ 5

Vortrag und Aussprache

- (1) Der Vorsitzende trägt die Verhandlungsgegenstände vor, soweit er hierzu nicht einen Berichtersteller bestimmt.

- (2) Nach dem Vortrag erteilt der Vorsitzende den Kreisräten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Er kann nach jedem Redner das Wort ergreifen oder es dem Berichterstatter erteilen. Zur Geschäftsordnung und zu tatsächlichen Berichtigungen muss er jedem Kreisrat außer der Reihe das Wort erteilen.
- (3) Ein Antrag auf Schluss der Aussprache kann erst gestellt werden, wenn jede Fraktion zu Wort gekommen ist oder auf die Wortmeldung verzichtet. Vor der Abstimmung über den Antrag hat der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Sodann ist über ihn ohne Aussprache abzustimmen.
- (4) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder, wenn keine solche stattfindet, nach Schluss der Aussprache erteilt.
- (5) Der Vorsitzende kann Redner, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortwährend wiederholen, "zur Sache" verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufer, die sich unsachlich äußern oder die Ordnung der Sitzung stören, "zur Ordnung" rufen.

§ 6

Stimmordnung bei Wahlen und Abstimmungen

- (1) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, so wird zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zunächst über den weitestgehenden abgestimmt. Kommt eine Einigung darüber, welcher der weitestgehende Antrag ist, nicht zustande, ist die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung maßgebend.
- (2) Liegt neben dem Antrag auf Vertagung ein solcher auf Schluss der Beratung vor, so wird zuerst über diesen abgestimmt.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende den Antrag bekannt zu geben. Abstimmungen geschehen durch Handerheben, wenn nicht vom Kreistag namentliche Abstimmung bestimmt wird. Namentliche Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Ausnahmsweise kann vom Kreistag geheime Abstimmung beschlossen werden.
- (4) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Kreisrat widerspricht.

- (5) Die Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen nimmt der Vorsitzende unter Zuziehung von zwei Kreisräten vor.

§ 7

Anfragen

Mündliche Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können am Schluss der Sitzung vorgebracht werden. Die Beantwortung dieser sowie schriftlicher Anfragen kann sofort, in einer nächsten Sitzung des Kreistags oder schriftlich erfolgen.

§ 8

Fragestunde, Anhörung

- (1) Der Kreistag und seine Ausschüsse geben den Kreiseinwohnern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung Gelegenheit, Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Die Bürgerfragestunde findet in der Regel zu Beginn der Sitzung statt. Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Fragestunde begrenzen. Die Stellungnahme des Vorsitzenden kann in einer Sitzung des Kreistags oder schriftlich erfolgen. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (2) Der Kreistag kann Personen und Personengruppen, die von Gegenständen der Tagesordnung betroffen sind, Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Kreistag vorzutragen (Anhörung). Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Anhörung begrenzen. Im übrigen findet § 5 Abs. 5 Anwendung.

§ 9

Hausrecht

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Dabei kann er sich folgender Mittel bedienen:

- a) Ordnungsruf gegenüber Rednern und Zuhörern;
- b) Wortentziehung;
- c) Entfernung von Zuhörern aus der Sitzung;
- d) Unterbrechung der Sitzung und
- e) Aufhebung der Sitzung.

§ 10

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistags ist getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen je eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und den stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden zu unterzeichnen. Falls diese nicht anwesend sind oder nicht am ganzen Verlauf der Sitzung teilgenommen haben, bestimmt der Vorsitzende, wer an deren Stelle tritt.
- (3) Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung wird den Kreisräten durch Übersenden und durch Auflegung in der nächsten Kreistagssitzung, die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung durch Auflegung in der nächsten Kreistagssitzung bekanntgegeben.

§ 11

Geschäftsordnung der Ausschüsse

Diese Geschäftsordnung findet auf die beschließenden und die beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung. Die beschließenden Ausschüsse sind mit angemessener Frist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. In Notfällen können sie ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 7. September 1994 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 5. April 1976 außer Kraft gesetzt.

Waldshut-Tiengen, den 7. September 1994

Der Vorsitzende des Kreistags

gez.
Dr. Wütz
Landrat